

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar in der Gemeinde Nittenau (Gemarkung Nittenau) mit den Flurstücken mit den Nummern 2334, 2348, 2352 und Teilflächen des Flurstücks mit der Nummer 2333.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 16.07.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder

festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ist am 14.02.2020 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Der durch die Veränderungssperre in besonderer Weise betroffene Grundstückseigentümer wurde mit Schreiben vom 18.05.2020 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Mit Schreiben vom 29.05.2020, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 08.06.2020, hat sich der Betroffene zu dem Entwurf der Veränderungssperre geäußert. Am 17.06.2020 wurde der Betroffene zudem fernmündlich ergänzend angehört und er hat auf eine Rückfrage der Behörde per Mail am 21.06.2020 geantwortet.

Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum auch anderer betroffener Grundstückseigentümer und in die Rechte sonstiger Berechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können¹. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte², da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits verfestigten Bauabsichten des angehörten Betroffenen hinaus noch keine weitergehende bzw. umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der

¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

² Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung³ wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre in der Regel ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „*mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich*“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält⁴. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Nittenau (Gemarkung Nittenau) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der

³ BT-Drs. 19/7375, S. 76

⁴ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5

Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Nittenau (Gemarkung Nittenau) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Im Bereich der Gemeinde Nittenau wird der in der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor durch bereits existierende konkurrierende Flächennutzungen und sonstige Planungshindernisse auf einen Passageraum von rund 100 m eingeengt. Die beabsichtigte Errichtung baulicher Anlagen in diesem Bereich würde den verbleibenden Passageraum weiter einengen und eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

Der ausgewiesene Trassenkorridor wird im westlichen Bereich bis in sein Zentrum hinein und bis zu den dort bereits verlaufenden Freileitungen von einem zusammenhängenden Waldgebiet flächig überlagert und insoweit erheblich eingeengt. Neben bautechnischen Restriktionen durch die dortige Steilhanglage ist eine Trassierung in diesem Bereich auch durch die Ergebnisse der Bundesfachplanung als unwahrscheinlich einzustufen. Für diese Waldflächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind.

Im südöstlichen Bereich des Korridors liegt ein weiteres Waldgebiet, das nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung für eine Trassierung ebenfalls nicht zur Verfügung stehen wird. Gemäß der Strategischen Umweltprüfung sind auch für diese Flächen erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen. Nördlich dieser Waldflächen befindet sich die Hofstelle Berglarn, die die Trassierungsmöglichkeiten in der östlichen Hälfte des Korridors weiter einschränkt. Zwischen dieser Wohnmischbaufläche und dem östlichen Korridorrand befinden sich zudem Gewässerkomplexe mit Ufersäumen, die teilweise als gesetzlich geschützte Biotope erfasst sind und eine östliche Umgehung der Hofstelle unwahrscheinlich machen. Die für eine Trassierung zur Verfügung stehenden Korridorflächen beschränken sich demnach auf den mittleren Bereich des ausgewiesenen Trassenkorridors.

Der somit zwischen dem nicht passierbaren Waldgebiet im Westen und der Hofstelle Berglarn einschließlich umliegender Biotope sowie den Waldflächen im Osten verbleibende Passageraum beträgt an seinen schmalsten Stellen teilweise lediglich rund 100 m. Bebauungen oder sonstige Veränderungen innerhalb dieses geringen Passageraumes würden den Spielraum für eine Trassierung weiter einschränken und hierdurch die Realisierung des Leitungsvorhabens im festgelegten Korridor erheblich erschweren oder gar ausschließen.

Auf einem Grundstück in diesem Passageraum ist von privater Seite die Errichtung einer baulichen Anlage in Planung. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Errichtung der geplanten baulichen Anlage würde den an dieser Stelle bereits sehr eingeschränkten Passageraum für eine Trassierung vollständig sperren und die Realisierung des Leitungsvorhabens insoweit unmöglich machen.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Nittenau sowie den von privater Seite geäußerten und den [REDACTED] verfestigten Bebauungsabsichten in dem bisher noch zur Verfügung stehenden Passageraum ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 festgelegten Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung baulicher Anlagen, die den Passageraum gänzlich schließt, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Nittenau ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen [REDACTED] dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Durch die aufgrund des Bauvorbescheids verfestigten Bebauungsabsichten besteht nicht nur die entfernte Möglichkeit von planungsgefährdenden Maßnahmen innerhalb des Trassenkorridors. Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere können Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde nur begrenzt Einfluss auf spätere Erteilung einer Baugenehmigung haben und sind insoweit nicht in gleicher Weise zur Trassensicherung geeignet. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur ist bislang nicht erfolgt und in bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren gesetzlich auch nicht zwingend vorgesehen. Ebenso würden auch etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke. Über das von einer konkreten Bebauung bedrohte Grundstück hinaus müssen auch die anderen Grundstücke innerhalb des engen Passageraumes von planungsgefährdenden Bebauungen freigehalten werden. Eine weitere Einengung des verbleibenden Passageraumes muss verhindert werden. Zudem nimmt der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des am 17.02.2020 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG ein Trassenverlauf in dem zu sichern beabsichtigten Bereich verfolgt wird. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des

Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung voraussichtlich nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45 m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Die Veränderungssperre stellt sich insbesondere auch unter Berücksichtigung der Belange des Bauherrn [REDACTED] als angemessen dar. [REDACTED]



Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 15.07.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 16.07.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

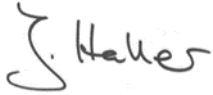
Zu Ziffer 3:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

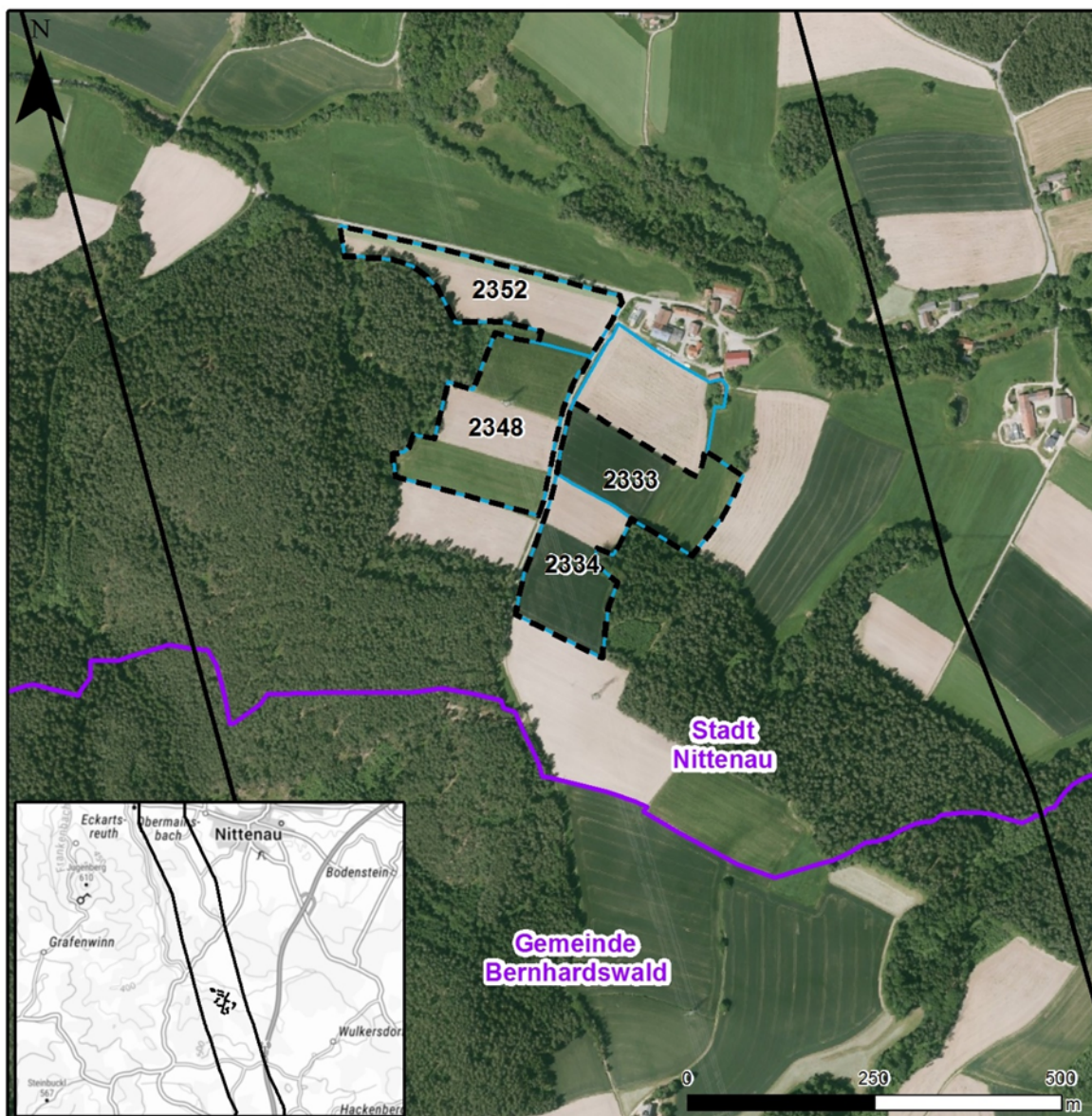
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 14.07.2020
Im Auftrag



Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes wird die Begründung der Allgemeinverfügung geschwärzt veröffentlicht.

Anlage:**Zeichenerklärung**

- | | |
|--|--------------------------|
| Geltungsbereich der Veränderungssperre | Flurstücksgrenze mit Nr. |
| festgelegter Trassenkorridor | Gemeindegrenze |

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

© GeoBasis-DE / BKG 2020;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:

http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH